Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3890
16.01.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

Kommunalaufsicht soll der Gemeinde Liebstedt einen Burgkauf untersagt haben

Die **Kleine Anfrage 1974** vom 1. Dezember 2011 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesentwicklungsgesellschaft hat die Burg Liebstedt an einen privaten Investor veräußert. Die Gemeinde Liebstedt hat in der Folge das ihr zustehende Vorkaufsrecht geltend gemacht. Nach Medieninformationen (vgl. u.a. Thüringer Allgemeine vom 1. Dezember 2011) soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weimarer Land) der Gemeinde Liebstedt die Geltendmachung dieses Vorkaufsrechts untersagt haben. Zudem soll die Bauordnungsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land dem privaten Investor bereits eine Baugenehmigung für Bauvorhaben an der Burg erteilt haben, obwohl der Kaufvertrag noch nicht endgültig vollzogen sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der gegenwärtige Sachstand der nachgefragten Veräußerung der Burg Liebstedt?

2. Inwieweit war die Bauordnungsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land berechtigt, eine Baugenehmigung für Bauvorhaben an der Burg Liebstedt an den privaten Investor bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu erteilen? Welche Rechtsfolgen entstehen, sollte die Erteilung der Baugenehmigung zum nachgefragten Zeitpunkt nicht rechtmäßig erfolgt sein? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassungen?

3. Wie begründet die zuständige Rechtsaufsicht die Versagung der Geltendmachung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde Liebstedt?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Am 28. November 2011 hat das Landratsamt Weimarer Land als Widerspruchsbehörde über den Widerspruch der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) gegen den Bescheid der Gemeinde Liebstedt zur Ausübung des Vorkaufsrechtes vom 28. Februar 2011 entschieden. Dem Widerspruch der LEG wurde stattgegeben. Der Bescheid der Gemeinde Liebstedt über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 30 Abs. 1 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) wurde aufgehoben.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erheben. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Landesregierung hat der Gemeinderat Liebstedt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 beschlossen, das Vorkaufsrecht der Gemeinde Liebstedt gerichtlich durchzusetzen.

Druck: Thüringer Landtag, 30. Januar 2012

Zu 2.:
Baugenehmigungen werden gemäß § 70 Abs. 4 Thüringer Bauordnung unbeschadet Rechte Dritter erteilt. Eine Eigentümerstellung des Bauantragstellers ist daher gerade nicht notwendig. Eine rechtswidrig erteilte Baugenehmigung kann im Widerspruchs- oder Klageverfahren aufgehoben oder gemäß § 48 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Zu 3.:
Das Landratsamt Weimarer Land hat in der Begründung des Widerspruchsbescheides festgestellt, dass der Bescheid der Gemeinde Liebstedt vom 28. Februar 2011 zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 30 Abs. 1 ThürDSchG materiell rechtswidrig ist.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Gemeinde Liebstedt keine stichhaltigen und nachprüfbaren Gründe vorgetragen habe, wonach das Kulturdenkmal mit dem neuen Eigentümer in seinem Bestand gefährdet sei und dieser die Ordensburg nicht dauerhaft erhalten wolle oder könne. Die Gemeinde habe weder ein eigenes Konzept zur beabsichtigten und künftigen Denkmalpflege noch einen Nachweis über die Verfügbarkeit ausreichender Mittel vorgelegt. Schließlich ist die Widerspruchsbehörde der fachlichen Einschätzung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie gefolgt, das die denkmalrechtliche Verträglichkeit der beabsichtigten Baumaßnahmen des Erwerbers zur Einrichtung einer Weinkellerei bejaht hatte.

Im Übrigen wird zu den Gründen für die Aufhebung des Vorkaufsrechtsbescheides der Gemeinde Liebstedt auf die Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 verwiesen.

Dr. Voß
Minister